

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 907/2019

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Ordnungs-/Rechtsamt	Datum:	22.02.2019
Bearbeiter:	Claudia Wittke	Wahlperiode	2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Wahlergebnis
Stadtrat	27.03.2019		26 Stimmen (von 26)

Betreff: Beendigung Vertreterstellung - Abwahl 2. Stellvertreter des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Beendigung der 2. Vertreterstellung des Bürgermeisters von Frau Angelika Bierstedt durch Abwahl gemäß § 10 Hauptsatzung der EG Stadt Tangerhütte i.V.m. § 67 Abs.1; § 56 KVG LSA.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)	
		Ja			Nein
	Jahr 2019				
EUR	Produkt-Konto:				
ggf. Stellungnahme Kämmerei					

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Nach § 10 Hauptsatzung EG Stadt Tangerhütte i.V.m. §§ 67 Abs. 1; 56 KVG LSA hat sowohl die Bestellung des Vertreters durch Wahl, als auch die Beendigung durch Abwahl zu erfolgen.

Die Stellvertreter des Bürgermeisters sind nicht für eine bestimmte Zeit in die Funktion des allgemeinen Vertreters gewählt und können jederzeit vom Gemeinderat abgewählt werden (vgl. Kommentierung GO LSA Klang/Gundlach/Kirchmer, § 64, Rn.4). Voraussetzung ist eine gleichzeitige Wahl eines neuen Stellvertreters, sowie eine ermessensfehlerfreie Entscheidung zu den Gründen der Abwahl.

Die Gründe für die Abwahl dürfen damit also nicht willkürlich oder aus unsachlichen Motiven erfolgen (BVerwG, DVBl. 1966, S. 341).

Anerkannt hat die Rechtsprechung aber, dass der allgemeine Vertreter ersetzt wird, wenn das Vertrauensverhältnis zum Bürgermeister nachhaltig belastet ist (VG Lüneburg, VwRR-N 1999 S. 34)

Mit Beschluss durch den Stadtrat wurde die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Frau Angelika Bierstedt beschlossen. Aufgrund dieses laufenden Verfahrens ist das Vertrauensverhältnis zwischen dem Bürgermeister und der 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters, Frau Bierstedt, so nachhaltig belastet, dass eine Abwahl sachgerecht ist. Die Abwahl würde im Vorliegenden aus ermessenfehlerfreien Gründen erfolgen.